Von: Bunkowski, Martin (ADV)
Gesendet: Mittwoch, 1. Februar 2017 10:46
An: Kieß, Carolin
Betreff: Gesetzesentwurf zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (Frist zur Stellungnahme 01.02.2017)

Sehr geehrte Frau Kiess,

Sie haben uns einen neuen Gesetzesentwurf zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1143/2014 (Invasive gebietsfremde Arten), zugesandt und um Stellungnahme gebeten. Dem wollen wir, aus Sicht der Deutschen Flughäfen, gerne nachkommen.

Potentielle Betroffenheiten von Flughäfen sehen wir:

- als Grundstückseigentümer nach

  - § 40a Abs. 2 BNatSchG (Duldung einer Untersuchung u.a. von Gegenständen, Transportmitteln, Anlagen, Grundstücken, Gebäuden oder Räumen im Hinblick auf das Vorhandensein invasiver Arten)
  - § 40a Abs. 3 Satz 2 BNatSchG (Duldung von Maßnahmen der zuständigen Behörde zur Beseitigung oder Verhinderung einer Ausbreitung invasiver Arten)
  - § 40a Abs. 5 BNatSchG (Berücksichtigung festgelegter Beseitigungsmaßnahmen oder Managementmaßnahmen bei der Bewirtschaftung des Grundstücks in besonderer Weise)
  - § 52 Abs. 4 BNatSchG (Betretungsbefugnis der Behörden betrieblich oder geschäftlich genutzter Grundstücke, Gebäude, Räume und Transportmittel)

- als in Umschlag/Abfertigung eingebundenes Unternehmen nach

  - § 40a Abs. 3 Satz 1 BNatSchG (Beseitigung invasiver Arten bei Verursachung deren Ausbringung, Ausbreitung und Entkommens sowie Befolgung vorgeschriebener bestimmter Verfahren zur Abwehr von Gefährdungen von Öko-Systemen, Biotopen oder Arten)

- ggf. als Jagdausübungsberechtigte nach

  - § 28a Abs. 1 BJagdG (Mitwirkung bei der Durchführung von nach § 40e Abs. 2 Halbsatz 1 BNatSchG festgelegten Management- oder Beseitigungsmaßnahmen).

Im Einzelnen:

- § 40a Abs. 2 BNatSchG: Nach dieser Regelung sollen die Eigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt verpflichtet werden, eine Untersuchung von Transportmitteln, Grundstücken, Gebäuden oder Räumen etc. im Hinblick auf das Vorhandensein invasiver Arten zu dulden. Positiv ist, dass „lediglich“ eine Duldungspflicht auferlegt wird. Diese soll jedoch schon dann bestehen, wenn „Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer invasiven Art“ vorliegen. In der Gesetzesbegründung (Seite 21) wird von **„konkreten“** Anhaltspunkten gesprochen. Dies sollte auch im Gesetzestext ergänzt werden.
- § 40a Abs. 3 Satz 1 BNatSchG: Die hier beschriebene Beseitigungspflicht betrifft nur diejenigen, die die Ausbringung, die Ausbreitung oder das Entkommen von invasiven Arten verursacht haben. Aus der Gesetzesbegründung (Seite 21) geht hervor, dass hiermit Handlungsstörer gemeint sind. Folglich dürften die Flughafenunternehmer von dieser Vorschrift dann betroffen sein, wenn sie in den Umschlag bzw. die Abfertigung von Transportdienstleistungen eingebunden sind. Hier erwächst eine besondere Verantwortung, zumal die zuständige Behörde unter bestimmten Umständen die Beseitigung von Exemplaren der invasiven Arten auf Kosten der Verursacher durchführen darf (siehe § 40a Abs. 4 BNatSchG).
- § 40a Abs. 5 BNatSchG: Diese Bestimmung könnte die Flughäfen am ehesten treffen. Flughäfen stehen in den meisten Fällen im Eigentum eines privatrechtlich organisierten Unternehmens, an dem mehrheitlich eine Gebietskörperschaft Anteile hält. In diesem Fall soll der Eigentümer die von der zuständigen Behörde festgelegten Beseitigungsmaßnahmen nach Art. 17 oder Managementmaßnahmen nach Art. 19 der

Verordnung (EU) Nummer 1143/2014 bei der Bewirtschaftung des Grundstücks in besonderer Weise berücksichtigen. Art. 14 betrifft die sofortige Beseitigung in einer frühen Phase der Invasion. Die Managementmaßnahmen nach Art. 19 umfassen Maßnahmen zur Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art. Dies könnte möglicherweise zu umfangreichen Maßnahmen auf Kosten der Flughäfen führen, und zwar auch dann, wenn die invasiven Arten nicht auf dem Luftweg, sondern – im Regelfall - auf dem Landweg auf die Flughafengelände gelangen. Positiv ist immerhin, dass die oben beschriebenen Maßnahmen „nur" im Rahmen der Bewirtschaftung des Grundstücks berücksichtigt werden sollen. Hier bliebe zu klären, welcher Aufwand auf die Flughäfen zukäme.

- An mehreren Stellen des Gesetzentwurfs wird deutlich, dass eine klarere Zuordnung der Zuständigkeiten wünschenswert ist. Nach § 48a BNatschG sind in erster Linie das BMUB und das Bundesamt für Naturschutz zuständig; in anderen Vorschriften (zum Beispiel § 40e BNatSchG) liegt die Zuständigkeit bei den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (welche sich häufig nicht durch eine Luftfahrtaffinität auszeichnen). Soweit jedoch Maßnahmen auf den Flughafengeländen ergriffen werden sollen oder diese Maßnahmen in den Flughafenbetrieb eingreifen, sollten diese Maßnahmen nur im Einvernehmen jedenfalls mit den zuständigen Luftfahrtbehörden des Bundes und der Länder erfolgen dürfen. Dies gilt auch im Hinblick auf § 54 BNatSchG des Gesetzesentwurfs.

Für Rückfragen stehe ich ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Martin Bunkowski

Martin Bunkowski

Flughafenverband ADV
- Fachbereichsleiter Umweltschutz und Infrastruktur -
Friedrichstraße 79
10117 Berlin

Tel. +49 (30) 310118-41
Fax +49 (30) 310118-90
Mobil +49 (157) 72589451
E-Mail Bunkowski@adv.aero
Web http://www.adv.aero

Als ältester ziviler Luftfahrtverband in Deutschland vertritt die ADV – Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen (ADV) – bereits seit 1947 die Interessen ihrer Mitglieder. Dabei arbeitet die ADV eng mit den Flughäfen in Österreich und der Schweiz zusammen.
Der Flughafenverband ADV setzt sich für einen wettbewerbsfähigen Luftverkehr und moderne, leistungsfähige Flughäfen in Deutschland ein. Das gute Miteinander von Anwohnern und Flughäfen ist der ADV ein besonderes Anliegen.
In allen rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen ist die ADV der Berater und Partner von Wirtschaft, Politik und Regionen. Die Facharbeit umfasst die Bereiche Luftsicherheit, Standortentwicklung und vernetzte Verkehrsplanung ebenso wie den Umwelt- und Fluglärmschutz.